

Bekanntmachung
des Rhein Erft-Kreises

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Trockenauskiesung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74

Antragsteller: Michael Gülden

Herr Michael Gülden hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetze NRW – AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 bei der Stadt Elsdorf und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz waren Einwendungen bis zum 18. April 2019 möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, am

01.07.2019 um 10.00 Uhr

im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Sitzungszimmer KT Raum E.1 gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erörtert. Zur Teilnahme sind Betroffene und Einwender berechtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Zusätzlich wird der Erörterungstermin auch im Amtsblatt der Stadt Elsdorf veröffentlicht. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

Bergheim, den 29.05.2019
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

Reinders